

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung der Räumlichkeiten im MachWerk

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von (Veranstaltungs-)räumen der Impulse Medien GmbH (im Folgenden "Vermieter" genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen an Dritte (im Folgenden "Veranstalter" genannt) sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Impulse Medien GmbH.

(2) Abweichende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern sie nicht seitens des Vermieters ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vermieter schickt dem anfragenden Veranstalter ein konkretes Angebot oder Nutzungsvertrag. Der Vertrag kommt nach schriftlicher Bestätigung des Angebots oder Nutzungsvertrages (unterschiedene Rücksendung oder per elektronischer Signatur) zustande.

(2) Ist der Besteller nicht selbst der Veranstalter - etwa, weil er vom Veranstalter als gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet wurde - so haftet der Besteller gesamtschuldnerisch mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem unterschriebenen Angebot oder Nutzungsvertrag, sofern keine entsprechende Erklärung seitens des Veranstalters vorliegt.

(3) Die Fragen der Haftung seitens des Vermieters bzw. des Mieters sind separat in § 8 und § 9 geregelt.

§ 3 Datenverarbeitung

Der Veranstalter ist mit der (auch automatisierten) Be- und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Raumvermietung durch den Vermieter einverstanden.

§ 4 Reservierung/Buchung

(1) Die Höhe der Raummiete richtet sich nach dem Raumtyp und der damit verbundenen Personenkapazität. Es gilt die zum Buchungszeitpunkt gültige Preisliste.

(2) An Sonn- und Feiertagen kann ein Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Raummietpreis erhoben werden.

§ 5 Stornierungen/Rücktritt

(1) Alle Stornierungen/Veränderungen bedürfen der Textform.

(2a) Bei einer Stornierung nach Vertragsabschluss und bis 60 Tage vor dem Tag der Veranstaltung werden 10 % des vereinbarten Nutzungsentgelts als Ausfallzahlung fällig. Bei

einer Stornierung bis 30 Tage vor dem Tag der Veranstaltung ist eine Ausfallzahlung in Höhe von 40 % des Nutzungsentgelts fällig. Bei einer Stornierung bis 7 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung ist eine Ausfallzahlung in Höhe von 70 % des Nutzungsentgelts fällig. Bei einer späteren Stornierung ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe geschuldet. (2b) Innerhalb der dem Veranstalter eingeräumten Frist zur kostenfreien Stornierung ist der Vermieter ebenfalls berechtigt, den Vertrag ohne rechtliche Konsequenzen zu stornieren.

(2c) Der Vermieter ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Veranstalter beim Vertragsschluss unrichtige Angaben (z. B. hinsichtlich der Art der Veranstaltung) gemacht hat, der Veranstalter die Räumlichkeiten unberechtigt weitervermietet hat, durch Tatsachen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Veranstalters bestehen oder die Bereitstellung der Räume für den Vermieter aufgrund nicht zu vertretender Umstände (z. B. höhere Gewalt) unmöglich geworden ist.

(3) Die Nutzung des Angebots für rechtswidrige Zwecke oder solche, die die Reputation des Vermieters gefährden, ist unzulässig. Der Vermieter hat bei Kenntnisaufnahme das Recht zu einer fristlosen Stornierung. Bei Zuwiderhandlung oder Rufschädigung kann der Vermieter Schadenersatzleistungen geltend machen.

§ 6 Leistungen

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter die gemieteten Räumlichkeiten sowie die mitgemieteten technischen Geräte zu den vereinbarten Zeiten nach Maßgabe des bestätigten Angebotes oder Nutzungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

(2) Reservierte Räume stehen dem Veranstalter in dem im Mietvertrag festgelegten Veranstaltungszeitraum zur Verfügung. Eine Verlängerung oder Änderung der Nutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Zeiten für Auf- und Abbau werden als Rüstzeiten gesondert aufgeführt und berechnet.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den jeweils vereinbarten Mietpreis an den Vermieter zu zahlen.

(4) Der Veranstalter darf Namen und Logo des Vermieters im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nutzen.

(5) Die Weitervermietung oder sonstige Überlassung der Räume an Dritte ist dem Veranstalter ausdrücklich untersagt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und beziehen sich nur auf die angegebenen Leistungen. Darüber hinaus gehende Servicedienstleistungen werden gesondert vergütet. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Vermieters.

(2) Bei Zahlungsverzug des Veranstalters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5, gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zu berechnen. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Der Vermieter ist weiterhin berechtigt, für jede Mahnung nach Verzugseintritt eine Mahngebühr in Höhe von pauschal 5,00 € zu erheben.

(3) Der Veranstalter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Ansprüchen aus einem gesetzlichen Rechtsverhältnis oder einem anderen Vertragsverhältnis ist unzulässig.

§ 8 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere der geschuldeten Zurverfügungstellung des angemieteten Raumes), die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung des Inhabers wegen Mängeln im Rahmen einer Vermietung, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder soweit es sich nicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt.

(3) Eine über die Regelungen in Abs. 1 hinausgehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.

Insbesondere haftet der Vermieter nicht für

- technische Störungen jeglicher Art (z.B. Stromausfall, Rechnerausfälle, Beschädigung von Telefonleitungen etc.), insbesondere auch an seitens des Vermieters zur Verfügung gestellten Geräten,

- die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust von auf Veranstaltungen des Veranstalters mitgeführten Ausstellungs- oder sonstigen, auch persönlichen Gegenständen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, der Veranstaltungsteilnehmer, -besucher oder ansonsten mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Personen, einschließlich der Garderobe,

- mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, sofern keine Haftung nach Abs. 1 begründet wird.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters, sofern der Veranstalter Ansprüche gegen diese geltend macht.

(5) Sofern der Veranstalter einen Vertrag mit einem Kooperationspartner des Vermieters eingeht, haftet der Vermieter diesbezüglich in keinster Weise. Das Vertragsverhältnis kommt in diesem Fall ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Kooperationspartner zustande.

§ 9 Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter haftet für Beschädigung des Gebäudes, der Einrichtung des Inventars oder sonstiger Gegenstände in und an den Räumlichkeiten des Vermieters, die durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich, verursacht werden.

(2) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer die in den AGB genannten Regelungen sowie die Hausordnung beachten.

Der Nutzer ist berechtigt, aufgetretene Schäden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Inhaber selbst oder durch Beauftragung eines Fachbetriebs ordnungsgemäß zu beseitigen

bzw. beseitigen zu lassen. Erfolgt die Schadensbeseitigung durch den Nutzer trotz Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist, darf der Inhaber die Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen.

(3) Schäden an der Location, dem Gebäude und den Außenanlagen sind dem Inhaber unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitergehende Schäden haftet der Nutzer.

(4) Etwaig für die Durchführung einer Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. von den Ordnungsbehörden) oder sonstige Erlaubnisse (z. B. der GEMA) sind durch den Veranstalter beizubringen, der auch für deren Einhaltung haftet.

(5) Auch im Übrigen hat der Veranstalter, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbes. des Ordnungsrechts, einzustehen.

(6) Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, die allgemeinen oder besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(7) Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

(8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik (z.B. explosive, giftige oder wassergefährdende Stoffe) u.ä. ist unzulässig. Bei einer Brandmeldeauslösung durch die Teilnehmer des Veranstalters werden die entstandenen Kosten voll an den Veranstalter weitergeleitet.

(9) Ausgewiesene Plätze für Feuerwehrsicherheitswachen, Sanitätspersonal und Beauftragte sind freizuhalten.

(10) Der Nutzer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 1.000.000,- EUR je Schadensfall. Er hat diese dem Inhaber auf dessen Verlangen vorzulegen. Es ist ferner Sache des Nutzers, sich gegen alle Beschädigungen der von ihm eingebrachten Einrichtungen, Vorräte und sonstigen Gegenstände in ausreichender Höhe zu versichern.

(11) Der Nutzer stellt den Inhaber von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich daraus ergeben, dass der Nutzer eine vertragliche Verpflichtung, eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung verletzt hat, frei.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Impulse Medien GmbH, derzeit Hamburg.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Februar 2024